

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2023 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter  
Einstellungsjahr 2020**

**2. Prüfungsbereich: Personalwesen - kommunal**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>					
		zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
<b><u>Arbeits- und Tarifrecht</u></b>					
<b><u>Aufgabe 1</u></b>					
Hedwig Heger, Beschäftigte beim Landkreis Südfeld, übernimmt für die Dauer von 3 Monaten Aufgaben im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Südfeld.	<i>Abordnung</i>	1			
Erwin Erlich, Beschäftigter beim Landkreis Südfeld, werden dauerhaft Tätigkeiten im Amt für Finanzen beim Landkreis Südfeld übertragen. Bisher war er beim Landkreis Südfeld im Rechtsamt tätig.	<i>Umsetzung</i>	1			
Kurt Schmiedel, bisher Haushaltssachbearbeiter beim Landkreis Südfeld, wechselt zum Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Südfeld und wird dort dauerhaft als Haushaltssachbearbeiter eingesetzt.	<i>Versetzung</i>	1			
Luisa Mann, bisher tätig beim Landkreis Südfeld am Standort Südstadt, soll künftig dauerhaft Tätigkeiten beim Landkreis Südfeld am Standort Burgfeld übernehmen.	<i>Umsetzung</i>	1			
Kerstin Schmoll, bisher tätig beim Landkreis Südfeld, hat sich erfolgreich auf eine ausgeschriebene Stelle der Standortentwicklungsgesellschaft beworben. Sie nimmt zunächst vorübergehend, für die Dauer von 5 Monaten, Tätigkeiten bei der Standortentwicklungsgesellschaft wahr.	<i>Zuweisung</i>	1  (5)			

<b><u>Aufgabe 2</u></b>				
<b><u>2.1</u></b>				
§ 20 TVöD regelt die Jahressonderzahlung. Nach § 20 Abs. 1 TVöD haben Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.	2			
Gustav Gut (GG) wurde zum 01.07.2022 beim Landkreis Südfeld eingestellt. Das Arbeitsverhältnis ist bis zum 31.10.2023 befristet. Er stand zum 1. Dezember 2022 in einem Arbeitsverhältnis beim Landkreis Südfeld. GG hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.	2			
Die Höhe der Jahressonderzahlung richtet sich gem. § 20 Abs. 2 und 3 TVöD nach der Entgeltgruppe der Beschäftigten. GG sind lt. SV dauerhaft Tätigkeiten der EG 9a übertragen.	2			
Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den EG 9a – 12 ab dem Kalenderjahr 2022 70,28 v.H. der Bemessungsgrundlage.	2			
Die Bemessungsgrundlage ist gem. § 20 Abs. 2 TVöD das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird.	2			
Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 TVöD bestimmt sich die Höhe des Tabellenentgeltes nach der EG und der für den Beschäftigten geltenden Stufe.	2			
Lt. SV ist GG in die EG 9a eingruppiert und wurde zum 01.07.2022 der Stufe 2 zugeordnet.	1			
Nach § 15 Abs. 2 TVöD ist die Höhe der Tabellenentgelte in der Anlage A festgelegt.	1			
Das Tabellenentgelt beträgt in der EG 9a Stufe 2 (Entgelttabelle ab 01.04.2022) 3.271,39 EUR.	1			
Im Juli und August war GG vollbeschäftigt. Im September arbeitete er in Teilzeit mit 30 Wochenstunden.	1			
Nach § 24 Abs. 2 TVöD erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.	1			
Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im TG Ost ab 1. Januar 2022 39,5 Stunden.	2			
(TG Ost: § 38 Abs. 1 Buchst. a TVöD i. V. m. Art. 3 Einigungsvertrag)	1ZP			

<p>Tabellenentgelt für September 2022  <math>3.271,39 \text{ EUR} \times \frac{30}{39,5} = 2.484,60 \text{ EUR}</math></p> <p>Bemessungsgrundlage: <math>(3.271,39 \text{ EUR} + 3.271,39 \text{ EUR} + 2.484,60 \text{ EUR}) / 3 = 3.009,13 \text{ EUR}</math></p> <p>Jahressonderzahlung nach Absatz 3: <math>\frac{3.009,13 \text{ EUR} \times 70,28}{100} =</math></p> <p>2.114,82 EUR</p> <p>Rundung gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 TVöD</p> <p>Nach § 20 Abs. 4 TVöD vermindert sich der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.</p> <p>GG wurde zum 01.07.2022 eingestellt. Im Kalenderjahr 2022 hatte GG 6 Monate (Januar bis Juni) keinen Anspruch auf Tabellenentgelt.</p> <p><math>2.114,82 \text{ EUR} - \frac{6}{12} \times 2.114,82 \text{ EUR} = \underline{1.057,41 \text{ EUR}}</math></p> <p>Für das Jahr 2022 stand Herrn Gut eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1.057,41 EUR zu.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(30)</p>			
<p><b>2.2</b></p> <p>Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 TVöD sind befristete Arbeitsverhältnisse zulässig auf Grundlage des TzBfG.</p> <p>Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein Sachgrund liegt im SV nicht vor.</p> <p>Eine Befristung nach § 14 I TzBfG ist nicht zulässig.</p> <p>Gem. § 14 Abs. 2 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig, sofern mit demselben Arbeitgeber zuvor noch kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. GG war vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 beim Landkreis Südfeld beschäftigt. Es bestand bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber.</p> <p>Folglich ist eine Befristung nach § 14 II TzBfG ausgeschlossen.</p> <p>§ 14 Abs. 2 a und 3 TzBfG kommen mangels der Gründung eines Unternehmens bzw. der Vollendung des 52. Lebensjahres nicht in Betracht.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>			

<p>Die Befristung des Arbeitsvertrages von GG ist nicht zulässig.</p>	<p>1 (12)</p>			
<p><b>2.3</b> Die Stufenlaufzeit ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TVöD die ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben EG beim selben AG.</p> <p>Die Auswirkungen von Tätigkeitsunterbrechungen auf die Stufenlaufzeit sind in § 17 Abs. 3 TVöD geregelt. § 17 Abs. 3 Satz 1 TVöD regelt Zeiten, die einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 TVöD gleichstehen.</p> <p>Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d TVöD sind dies Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat. Lt. SV wurde kein dienstliches Interesse anerkannt.</p> <p>Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e TVöD umfasst dies Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr. GG wurde vom 03. bis 24. Juli 2023 Sonderurlaub gewährt. Der Sonderurlaub umfasst einen Zeitraum von weniger als ein Kalendermonat.</p> <p>Die Zeit des Sonderurlaubs von GG hat gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e TVöD keine Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit.</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(8)</p>			

<b><u>Beamtenrecht</u></b>				
<p><b>1.</b> Die Ernennung wird gem. § 8 Abs 2 Satz 1 BeamtStG, § 8 Abs. 8 LBG LSA mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Ernennungsurkunde wurde am 04.10.2023 ausgehändigt. In der Urkunde ist lt. SV der 01.10.2023 für die Ernennung bestimmt. Beim 01.10.2023 handelt es sich um einen rückwirkenden Zeitpunkt. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist nach § 8 Abs. 4 BeamtStG unzulässig und insoweit unwirksam. Die Ernennung wird folglich mit der Aushändigung am 04.10.2023 wirksam.</p>	2			
	1			
	2			
	1			
	(6)			
<p><b>2.</b> Bruttodienstbezüge lt. Bearbeitungshinweis 3 nach dem LBesG LSA , gemäß § 1 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nr. 1 Grundgehalt § 19 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 20 S. 2 und Anlage 4 LBesG LSA; gültig ab 01.12.2022, § 23 LBesG LSA</li> <li>- Nr. 3 Familienzuschlag §§ 38 u. 39 LBesG LSA und Anlage 6; gültig ab 01.12.2022</li> <li>- Nr. 4 Zulagen § 40 Abs. 1 und Anlage 8 LBesG LSA; gültig ab 01.12.2022</li> <li>- Grundgehalt gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 nach verliehenen Amt</li> </ul> <p>Herr Lang wurde lt. SV zum Kreisinspektor ernannt. Dies entspricht der Besoldungsgruppe A 9. Entsprechend dem Bearbeitungshinweis 2 wurde Herr Lang bei seiner Einstellung der Stufe 1 zugeordnet. Ergebnis: Grundgehalt A9 / Stufe 1 = 2.850,17 EUR</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienzuschlag gemäß § 38 Abs. 1 richtet sich nach den Familienverhältnissen. Entsprechend Bearbeitungshinweis 5 ist Herr Lang ledig und hat keine Kinder.</li> </ul> <p>Ergebnis: kein Anspruch auf Familienzuschlag nach § 38 LBesG LSA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulage – Allgemeine Stellenzulage – laut Bearbeitungshinweis 4 hat Herr Lang Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage.</li> </ul> <p>Ergebnis: gemäß § 40 Abs. 1 und Anlage 8 beträgt diese 101,07 EUR</p> <p>Insgesamt hätte Herr Lang Anspruch auf einen Bruttobezug in Höhe von <u>2.951,24</u> EUR.</p>	2			
	2			
	2			
	1			
	3			
	2			
	1			
	2			
	1			
	1			

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 LBesG LSA entsteht der Anspruch auf Besoldung jedoch erst mit dem Tag, an dem die Ernennung wirksam wird. Die Ernennung wird mit Aushändigung der Ernennungsurkunde am 04.10.2023 wirksam. Gemäß § 3 Abs. 3 LBesG LSA Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat (04.10. – 31.10.2023 = 28 Tage)	3			
2.951,24 EUR x $\frac{28}{31}$ = 2.665,64 EUR (Rundung nach § 3 Abs. 6 LBesG LSA)	2			
Herr Lang hat für Oktober 2023 einen Anspruch auf Bruttobezüge in Höhe von 2.665,64 EUR.	1			
	(22)			
<b>3.</b> Die regelmäßige Probezeit dauert gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 LBG LSA 3 Jahre. Die Probezeit beginnt gem. § 187 Abs. 2 BGB am Tag der Ernennung, vorliegend am 04.10.2023. Sie endet gem. § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB mit Ablauf des 03.10.2026.	2			
	1			
	1			
	(4)			
Zwischensumme:	87			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	8			
<b>Summe:</b>	<b>95</b>			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	95,00		93,10	15	1 (sehr gut)
unter	93,10	bis	90,25	14	1 (sehr gut)
unter	90,25	bis	87,40	13	1 (sehr gut)
unter	87,40	bis	84,55	12	2 (gut)
unter	84,55	bis	80,75	11	2 (gut)
unter	80,75	bis	76,95	10	2 (gut)
unter	76,95	bis	73,15	9	3 (befriedigend)
unter	73,15	bis	68,40	8	3 (befriedigend)
unter	68,40	bis	63,65	7	3 (befriedigend)
unter	63,65	bis	58,90	6	4 (ausreichend)
unter	58,90	bis	53,20	5	4 (ausreichend)
unter	53,20	bis	47,50	4	4 (ausreichend)
unter	47,50	bis	41,80	3	5 (mangelhaft)
unter	41,80	bis	35,15	2	5 (mangelhaft)
unter	35,15	bis	28,50	1	5 (mangelhaft)
unter	28,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)